

# Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule e.V.

## Satzung

### §1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Astrid-Lindgren-Grundschule e. V.". Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder), Geschäftsadresse: Astrid-Lindgren-Grundschule, Alexej-Leonow-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder).

Der Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Kunst und des Sports im Sinne eines Fördervereins, bezogen auf Schüler, Einrichtungen und Aktivitäten der Astrid-Lindgren-Grundschule in Frankfurt (Oder).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung des allgemeinen Schulbetriebes und der Bereitstellung von Lehrmitteln
  - Schaffung verbesserter Lernbedingungen durch Pflege und Instandhaltung der schulischen Anlagen
  - Finanzielle Unterstützung von Projekten
- Organisation, Durchführung oder Unterstützung einer Mathematikolympiade und eines Rezitatorenwettstreites, einer Schachmeisterschaft, des Zeichenwettbewerbes und ähnlicher Leistungsvergleiche.
- Durchführung oder Unterstützung sportlicher Übungen (Sportfest)
  - Pflege der Schultradition, der Schulchronik
  - Organisation, Durchführung oder Unterstützung des „Tags der offenen Tür“
  - Begleitung von Schülerrat und Klassensprechertätigkeit
  - finanzielle Unterstützung des Schulbetriebes
  - Unterstützung bedürftiger Kinder für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Klassenfahrten
  - Unterstützung von Begleitpersonen bei der Teilnahme von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Das gilt nicht für unzumutbare Unkosten, die einem Mitglied entstehen, wenn es auf Beschluss des Vereins für diesen tätig ist. Derartige Kosten sind weitgehend zu begrenzen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### §4

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Fördermitglied kann jede juristische Person oder Personengesellschaft werden.

Die Mitgliedschaft wird in vorgegebener schriftlicher Form beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung (MV) *offen*.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung einzelne Personen, welche besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Anrufung der MV durch das betroffene Mitglied setzt diesen Beschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die MV aus.

Bei allen Entscheidungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

#### §5

Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Bei der Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr von € 2,50 zu zahlen.

Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt € 24,00.

Bei einem Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig erhoben.

Er wird in einer Summe fällig, zusammengesetzt aus einem Beitrag je angefangenem Monat der Mitgliedschaft in Höhe von € 2,00 bis zum Jahresende.

Die Beiträge können auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Fördermitglieder entscheiden selbstständig über die Höhe ihrer materiellen Zuwendungen. Diese sollen nicht unter den Beiträgen von Vollmitgliedern liegen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Jahresbeitrag, ist unaufgefordert bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende zu entrichten. Er kann auf das Vereinskonto überwiesen bzw. nach zuvor erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen werden.

Der anteilige Jahresbeitrag wird in gleicher Weise bezahlbar zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.

Mitglieder die mit einem Jahresbeitrag im Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand sind. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

## §6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer.

## §7

Die Mitgliederversammlung (MV) tritt einmal jährlich zusammen (Jahresmitgliederversammlung (JM)).

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (AMV) kann der Vorstand aus eigenem Ermessen einladen. Er muss auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder diese einberufen.

Die Einladungsfrist zu einer MV beträgt 14 Tage.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung.  
Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer **MV** beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Ergänzung bekannt zu geben.  
Soll eine Satzungsänderung vorgenommen werden, ist darauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die JMV wählt für zwei Jahre den Vorstand.  
Wahlen und Abstimmungen bedürfen stets der absoluten Mehrheit (Anwesenheitsliste).  
Beim zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Eine Abwahl bedarf der absoluten Mehrheit.  
Es besteht die Möglichkeit einer Briefwahl.  
Anträge die nicht in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurden und nicht einem Tagesordnungspunkt inhaltlich angehören, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Dringlichkeit.

Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Vollmitglied eine Stimme.  
Fördermitglieder besitzen nur beratende Stimme.

Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen.  
Auf Verlangen eines Vollmitgliedes ist geheim abzustimmen.

## §8

Die MV kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse wählen. Beschlüsse dieser Ausschüsse haben lediglich empfehlenden Charakter.

## §9

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte eigenverantwortlich und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch den Vorstand wirksam nach außen vertreten durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstandbereitet Grundsatzbeschlüsse für das Vereinsleben und ggf. Satzungsänderungen für die MV vor.

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen und tätigt Auszahlungen.

## §10

Der Verein löst sich in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auf, aus der eine Drei-Viertel-Mehrheit der Vollmitglieder dies beschließt.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt (Oder) welche dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 näher benannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## §11

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich zulässige oder wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken in dieser Satzung.

